

gezahlt sei, wogegen der Pächter einwendete, nichts bekommen zu haben. Darauf erwiderte der Verpächter, daß an Stelle des Pächters eben dessen Ziege das Geld „entgegengenommen“ habe; das sei so viel, als ob der Pächter persönlich es erhalten habe. Verpächter und Pächter konnten sich nicht einigen. Wie ist vom moraltheologischen Standpunkt aus der Streit zu entscheiden?

Sicher ist: eine Ziege ist weder eine Geldvermittlungsstelle oder Geldkasse noch wird sie durch Verschlingen von Banknoten wertvoller. Gewiß ist, daß der Pächter die Hundertfrankennote nicht bekommen hat und der Verpächter sie nicht mehr besitzt. Fest steht auch, daß weder den Verpächter noch den Pächter eine theologische Schuld am Geldfraß der Ziege trifft, da er ja nicht vorausgesehen und daher auch nicht gewollt wurde. Übrigens kann niemand vom Pächter verlangen, daß er seiner Ziege im Stall einen Maulkorb umhänge. Aber eben weil den Pächter keine Schuld am Geldfraß der Ziege trifft, dauert sein striktes Recht auf die 100 Franken ungeschmälert fort. Somit schuldet der Verpächter die genannte Summe dem Pächter auch jetzt noch. Der unangenehme, wenngleich possierliche Zwischenfall enthebt also den Verpächter seiner Zahlungsverpflichtung nicht; hier gilt: *casum sentit debitor.*

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(P. **Viktor Cathrein S. J. †**) Unter den Mitarbeitern der Linzer Quartalschrift hießt der Tod im vergangenen Jahre eine reiche Ernte. Das Hinscheiden der hochwürdigen Patres Fr. Dunkel C. M., Leop. Fonck S. J., Jos. Biederlack S. J. und Dom. Prümmer O. P. haben wir bereits in den Heften des vorigen Jahrganges gemeldet. Seither hat schon wieder der unerbittliche Tod einem unserer Mitarbeiter die Feder aus der Hand genommen, es ist der hochwürdige Pater **Viktor Cathrein**, aus der Gesellschaft Jesu, der am 10. September 1931 zu Aachen als hochbetagter Greis im Alter von 87 Jahren starb. Mit P. Cathrein ist ein auf dem Gebiete der katholischen Moralphilosophie führender Gelehrter dahingeschieden.

Cathrein war ein gebürtiger Schweizer, erblickte am 8. Mai 1845 zu Brig im Kanton Wallis das Licht der Welt, trat frühzeitig in den Orden der Gesellschaft Jesu, machte seine Studien an den Studienanstalten der Jesuiten in Holland und England

und lehrte als Professor zuerst im Kanisiuskolleg zu Exaeten und dann im Ignatiuskolleg zu Valkenburg. Er war ein ungeheuerlich fruchtbare Schriftsteller. Seinen Weltruf begründete er mit seiner zweibändigen „Moralphilosophie“, die im Jahre 1924 bereits in sechster Auflage erschien. Sie ist auch heute noch das beste Werk dieser Art in deutscher Sprache, gleich ausgezeichnet durch die kristallklare Behandlung des Stoffes wie durch die ungemein leicht verständliche Sprache. P. Cathrein ist überhaupt das Muster eines Gelehrten, der auch schwere und schwerste Materien in verblüffend klarer, einfacher und leicht faßlicher Weise darzustellen weiß, und dabei eine Sprache führt und in einem Stile schreibt, die einfach unübertroffen an Klarheit und Verständlichkeit sind und so vielen deutschen Schriftstellern und Gelehrten als Vorbild dienen könnten. Neben seiner großen Moralphilosophie verfaßte P. Cathrein ein lateinisch geschriebenes Lehr- und Schulbuch der Moralphilosophie, die „Philosophia moralis“, die den VI. Band des „Cursus philosophicus“ bildet, den die Professoren des Jesuitenkollegs in Valkenburg herausgaben. Diesem Lehrbuche zollte die Fachkritik höchstes Lob, einen „liber vere aureus“ nannte es jener Professor, bei dem der Schreiber dieser Zeilen die Vorlesungen aus Moralphilosophie hörte. Übrigens beweist schon die hohe Auflagenzahl — es liegen bereits 14 Auflagen vor — die Güte und Brauchbarkeit des Lehrbuches. Daneben behandelte P. Cathrein einzelne Fragen der Moralphilosophie noch in eigenen Monographien, wie z. B. „Recht, Naturrecht und positives Recht“, „Die Grundbegriffe des Strafrechtes“, „Religion und Moral“, „Gewissen und Gewissensfreiheit“, „Die Grundlage des Völkerrechtes“. Den Beweis, daß alle Völker in den obersten Grundsätzen der Sittlichkeit übereinstimmen, erbrachte P. Cathrein in dem groß angelegten, dreibändigen Werke „Die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit“.

Eifrig befaßte sich unser Gelehrter mit der sozialen Frage, und die Früchte seiner eingehenden Studien legte er nieder in den Schriften über „Das Privateigentum und seine Gegner“, über „Die Frauenfrage“ und vor allem in seiner Monographie „Der Sozialismus, eine Untersuchung seiner Grundlagen und Durchführbarkeit“, die 1890 erschien und 1923 bereits die 16. Auflage erlebte. Das Werk ist wohl eine der besten, wenn nicht die beste Schrift über den Sozialismus, die den Verfasser zu dem bekanntesten, populärsten und wohl auch erfolgreichsten Vorkämpfer gegen die Sozialdemokratie machte. Bald war Cathreins „Sozialismus“ in fast alle europäischen Sprachen übersetzt, ins Französische, Englische, Spanische, Italienische, Flämische, Holländische, Böhmisiche, Ungarische und Russische, so daß man wohl ohne Übertreibung sagen kann, daß Cathreins „Sozialismus“ ein epochemachendes Werk war.

Bis in sein hohes Alter verfolgte P. Cathrein die soziale Entwicklung. Als nach dem Umsturz die sozialistische Flut hereinbrach und auch manche Katholiken in gewiß edelster Absicht einer Aussöhnung mit der Sozialdemokratie das Wort redeten und in einem neuen Eigentumsbegriff einen Ausweg aus den sozialen Nöten suchten, griff auch P. Cathrein in die Diskussion ein und verteidigte mit seinen Ordensgenossen, den PP. Vermeersch, Biederlack, A. Schmitt, v. Nell-Breuning den traditionellen Eigentumsbegriff und die Unvereinbarkeit von Sozialdemokratie und katholischem Christentum in mehreren Artikeln der Linzer Quartalschrift und in seiner 1930 erschienenen Schrift „Sozialismus und Katholizismus“. Der Altmeister auf dem Gebiete der sozialen Frage und Moralphilosophie wurde zwar wegen dieser seiner Stellungnahme scharf angegriffen, erlebte aber noch die Genugtuung, daß die päpstliche Enzyklika „Quadragesimo anno“ ihm recht gab.

Kein Zweifel, P. Cathrein war führender Geist auf dem Gebiete der katholischen Moralphilosophie; und ist er auch ins bessere Jenseits hinübergegangen, um den Lohn des guten und getreuen Knechtes zu empfangen, so lebt er doch in seinen Werken fort, die dauernden Wert haben.

Die Quartalschrift, deren eifriger Mitarbeiter er besonders in den letzten Jahren war, ruft dem großen Toten den aufrichtigsten Dank in die Ewigkeit nach, und rechnet es sich zur hohen Ehre, kurz vor seinem Hinscheiden aus seiner Feder noch ein Manuskript erhalten zu haben, mit dessen Abdruck im folgenden Heft begonnen werden wird.

R. I. P.

Linz.

Dr. Kopler.

* (**Welcher Art sind die Patronate des österreichischen Religions- und Studienfonds?**) Obige Frage wurde der Redaktion der „Quartal-Schrift“ vorgelegt.

Man unterscheidet nach kanonischem Rechte geistliche, laikale und gemischte Patronate. Die Patronate der genannten Fonds werden nach Analogie der geistlichen Patronate behandelt, sind aber selbst ganz eigener Natur. Bekanntlich wurde der Religionsfonds aus dem eingezogenen Kirchengut, der Studienfonds speziell aus dem Vermögen des Jesuitenordens gebildet. Fondspatronate kamen nach den damaligen kirchenpolitischen Anschauungen in Betracht bei Pfarren auf den Herrschaftsgütern der aufgehobenen kirchlichen Institute, bei Pfarren, welche den aufgehobenen kirchlichen Instituten inkorporiert waren, und bei Pfarren, welche aus Fondsmitteln errichtet worden waren. Kanonisch waren dies keine wahren Patronate, da die Kirche die Gewalttat der Säkularisationen nicht mit Privilegien zu bedenken pflegt. Nichtsdestoweniger wurde aber im